

Nachzahlung bei Heiz- und Betriebskosten

" (...)nachzuzahlenden Heiz- und Betriebskosten sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II. (...)Eine Ausnahme gilt nur, soweit Warmwasserkosten in den Heizkosten enthalten sind, diese sind (...) aus der Gesamtrechnung herauszunehmen. "

Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 22.01.2009 – L 7 AS 44/08

Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1, Satz 1 SGB II).

Zu den Unterkunftskosten bei Mietern zählen die Grundmiete und die mietvertraglich geschuldeten Betriebskosten nach der Betriebskostenverordnung (alle Nebenkosten der Wohnung, die rechtlich zulässig auf den Mieter umgelegt werden können). Nachzahlungen aus Nebenkostenabrechnungen zählen ebenfalls zu den als Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II zu übernehmenden Kosten (Berlit in LPK-SGB II, § 22 Rn. 20).

Bezüglich der Heizkosten werden insbesondere die regelmäßigen Vorauszahlungen an Vermieter bzw. Energie- bzw. Fernversorgungsunternehmen sowie eine nach Ablauf der Heizperiode errechnete Nachzahlung umfasst (Berlit, LPK Rzn. 19 u. 65). Eine Pauschalierung der Unterkunftskosten wie auch der Heizkosten ist für die Leistungsempfänger von Grundsicherung nach dem SGB II nicht vorgesehen.

Bei Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ist immer auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem der tatsächliche Bedarf besteht.

- *Beispiel: Eine Person bezieht seit dem 01.02.2010 Arbeitslosengeld II-Leistungen. Am 01.05.2010 erhält sie eine Betriebskostennachzahlung aus dem Zeitraum des Jahres 2009, in dem kein Leistungsbezug stattgefunden hatte.*

Im Beispielsfall muss der Leistungsträger auch diese Kosten übernehmen, da sie im Mai 2010 und damit im Bewilligungszeitraum tatsächlich angefallen sind. Dass die Forderung für eine Leistung ist, die zu einer Zeit entstanden ist, in denen kein Arbeitslosengeld II-Bezug stattfand, ist unerheblich.⁷³ Gleiches gilt für Nachzahlungen bei Heizkosten⁷⁴.

Im Fall einer notwendigen Nachzahlung von Betriebskosten übernimmt der Leistungsträger den Nachforderungsbetrag in tatsächlicher Höhe. Berechtigte Nebenkostenforderungen des Vermieters stellen im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit einen zu berücksichtigenden Bedarf dar. Der Vermieter verliert nach Versäumung der zwölfmonatigen Abrechnungsfrist des § 556 Abs. 3 Satz 2 BGB grundsätzlich seinen Nachzahlungsanspruch.⁷⁵

73 LSG Sachsen v. 03.04.2008 – L 3 AS 164/07.

74 LSG NRW v. 22.01.2009 – L 7 AS 44/08 – auch für den Fall des Verzuges des Hilfebedürftigen.

75 LSG NRW v. 24.08.2009 – L 20 AS 18/09